

# Pressefreiheit contra Urheberrecht

von **Reinhard Schanda**

Der OGH<sup>1)</sup> hat sich mit der Frage befaßt, ob ein von einem Rechtsanwalt verfaßter Aktienkaufvertrag als Sprachwerk urheberrechtlichen Schutz genieße. Er bejahte dies für den Einzelfall und sprach aus, daß die Veröffentlichung des Vertrags auch durch die freie Berichterstattung über Tagesereignisse nach § 42c UrhG nicht gerechtfertigt sei, wenn der Vertrag zuvor nicht im Original oder in vollständiger Übersetzung öffentlich wahrnehmbar wurde.

## 1. Sachverhalt

Die Beklagten hatten in einer Zeitschrift den vollen Vertragstext jenes Kaufvertrages abgedruckt, mit dem die Klägerin sämtliche Aktien der damals insolvenzgefährdeten H\*\*\* Sport und \*\*\*AG erworben hatte. Der Verkauf war Gegenstand der Tagesberichterstattung in den Medien. Gegenstand der Berichterstattung war auch die von Gläubigerbanken verlangte Einsichtnahme in den Vertrag und die Änderung einer Nebenabrede über eine Schad- und Klagloshaltung der A\*\*\*AG durch Johan E\*\*\* gegen Ansprüche Dritter.

## 2. Urheberrechtsschutz

Der OGH legt zunächst dar, daß auch ein anwaltlicher Vertragsentwurf urheberrechtlichen Schutz beanspruchen könne. Dies sei jedenfalls dann der Fall, wenn der Anwalt „bei der Darstellung umfangreiches Material unter individuellen Ordnungs- und Gestaltungsprinzipien auswählt, anordnet und in das Einzel- und Gesamtgeschehen einordnet und dabei nicht nur ein hohes Maß an geistiger Energie und Kritikfähigkeit, sondern auch an schöpferischer Phantasie und Gestaltungskraft gezeigt“ habe.

Beruhe das Arbeitsergebnis „auf einer eigenpersönlichen Konzeption des Verfassers, [werde] das bei Verfassung des Schriftstückes verwendete Material eigenständig gedanklich durchdrungen, kritisch gewürdigt, kommentiert oder auf den konkreten Fall anwendbar gemacht“, dann liege ein geschütztes Sprachwerk vor<sup>2)</sup>. Dieser Beurteilung des OGH ist zu folgen.

## 3. Der OGH zur Pressefreiheit

Nicht zu folgen ist jedoch der weiteren Begründung des OGH. Er meint, daß „das durch Art 13 StGG und Art 10 MRK verfassungsrechtlich geschützte Grundrecht auf freie Meinungsäußerung [...] den Eingriff in die urheberrechtlich geschützten Rechte über die im UrhG festgelegten freien Werknutzungen hinaus [nicht] rechtfertigt[e]“.

Gemäß § 42c UrhG<sup>3)</sup> dürften zwar zur Berichterstattung über Tagesereignisse „Werke, die bei Vorgängen, über die berichtet wird, öffentlich wahrnehmbar werden, in

einem durch den Informationszweck gerechtfertigten Umfang vervielfältigt und verbreitet“ werden, der OGH meint jedoch, daß diese Bestimmung deshalb hier keine Anwendung fände, weil der Kaufvertrag, den die Parteien geheimgehalten hatten, bei der Berichterstattung über die aktuellen Vorgänge in keiner Weise „öffentlich wahrnehmbar“ wurde. „Soweit einzelne Bestimmungen daraus [...] öffentlich bekannt wurden, [handle] es sich nicht um das öffentliche Bekanntwerden des *Originals*<sup>4)</sup> oder der *Übersetzung des gesamten Vertragswerkes*.“

## 4. Die Grenzen der Pressefreiheit

Dem ist nicht zu folgen. Das durch Art 10 Abs 1 MRK verfassungsrechtlich gewährleistete Recht auf freie Meinungsäußerung darf nur unter den in Art 10 Abs 2 MRK normierten Voraussetzungen beschränkt werden. Dazu muß der Eingriff

- a) gesetzlich vorgesehen sein,
- b) einen (oder mehrere) der in Art 10 Abs 2 MRK genannten rechtfertigenden Zwecke verfolgen und
- c) zur Erreichung dieses Zweckes (oder dieser Zwecke) in einer demokratischen Gesellschaft unentbehrlich sein.<sup>5)</sup> ➤

**Dr. Reinhard Schanda**, Rechtsanwalt in Wien.

Der Autor war am Verfahren nicht beteiligt.

- 1) 17. 12. 1996, 4 Ob 2363/96w; abgedruckt in diesem Heft, S. 93.
- 2) Unter Berufung insbes auf BGH – Anwaltsschriftsatz – GRUR 1986, 379 und OGH – ZahnärztekammerG I – SZ 43/140 = ÖBl 1970, 146 ua; vgl dazu auch OGH 22.2.1989 – Kaufvertrag – MR 1989, 134 mit Anm Walter = ÖBl 1990, 285; Stölzle, Unterliegen Leistungen eines Rechtsanwaltes dem Urheberrechtsschutz?, AnwBl 1973, 2; Fromm/Nordemann/Vinck, UrheberR<sup>8</sup>, § 2 Rz 31.
- 3) Vor der UrhGNov 1996: § 42a UrhG.
- 4) Hervorhebungen vom Verfasser.
- 5) Vgl etwa VfGH 25. 9. 1995 EvBl 1996/18 mit Verweis auf EGMR 26. 4. 1979 – Sunday Times – EuGRZ 1979, 390; EGMR 25. 3. 1985 – Bartold – EuGRZ 1985, 173; EGMR 26. 11. 1991 – Observer and Guardian – EvBl 1992/378. Vgl auch VfGH 30. 9. 1993 ARD 4593/23/94; VfGH 16. 10. 1991 AnwBl 1992/4142; VfGH 4. 12. 1990 – Zahnprothetiker – MR 1991, 159; OGH 10. 10. 1989 – Mafiaprint – MR 1989, 219; Preslmayr, § 1 UWG und Äußerungsfreiheit gemäß Art 10 Abs 2 MRK, MR 1988, 151.

Einer der rechtfertigenden Zwecke des Art 10 Abs 2 MRK ist dabei der „Schutz der Rechte anderer“.<sup>6)</sup> Darunter wird wohl auch ein fremdes Urheberrecht zu subsumieren sein.

Es ist jedoch im konkreten Fall nicht nur die gesetzliche Bestimmung des § 42c UrhG<sup>7)</sup> zu prüfen, sondern auch, ob der hier diskutierte Eingriff in die Pressefreiheit in einer demokratischen Gesellschaft unentbehrlich ist.

## 5. Notwendigkeit des Eingriffs

Zur Notwendigkeit eines solchen Eingriffs sprach der VfGH aus, daß „angesichts der überragenden Bedeutung und Funktion der Meinungsäußerungsfreiheit in einer demokratischen Gesellschaft die Notwendigkeit der [...] Einschränkung der Freiheit der Meinungsäußerung im Einzelfall außer Zweifel stehen muß“.<sup>8)</sup>

Der OGH führte dazu in anderem Zusammenhang<sup>9)</sup> aus, daß es dabei „einer Wertung [bedürfe], bei welcher dem Interesse am gefährdeten Gut stets auch die Interessen der Handelnden und der Allgemeinheit gegenübergestellt werden [müßten], weil eine Überspannung des Schutzes der Persönlichkeitsrechte zu einer unerträglichen Einschränkung der Interessen anderer und der Allgemeinheit führen würde“.

Bei Anwendung dieses Maßstabs scheint es nun, daß in einer demokratischen Gesellschaft der Schutz des Urheberrechts an einem Aktienkaufvertrag einen Eingriff in die Pressefreiheit *nicht* – jedenfalls nicht immer – *unentbehrlich* macht. Es ist mE in einer demokratischen Gesellschaft durchaus erträglich, daß das Urheberrecht an einem Aktienkaufvertrag für eine einmalige Veröffentlichung hinter die Pressefreiheit zurücktritt. Dies gilt um so mehr, wenn es sich beim Kaufgegenstand um ein öffentliches Unternehmen handelt, dessen Veräußerung einen nicht unmaßgeblichen Einfluß auf die öffentliche Haushaltsführung hat. Es entspricht mE dem Wesen einer demokratischen Gesellschaft, daß das Volk die Möglichkeit hat, über die wesentlichen Vorgänge im Staat – und dazu zählt auch die Veräußerung verstaatlichter Unternehmen – informiert zu werden. Dazu muß jedoch auch die Presse die Möglichkeit haben, über solche Vorgänge informieren zu dürfen.

Der Zweck, die Öffentlichkeit über den Vertragsinhalt zu informieren, hatte es mE (entgegen der ausdrücklichen Begründung des OGH) daher gerechtfertigt, den gesamten Vertragstext zu veröffentlichen. Die Beklagten hatten zu Recht vorgebracht, daß die Presse gerade bei Vertragstexten ihrer Informationspflicht nur durch wörtlich korrekte Wiedergabe nachkommen und die Authentizität nur durch Abdruck im Faksimile beweisen könne.<sup>10)</sup> Jedenfalls im konkreten Fall erscheint es nicht notwendig, die Pressefreiheit zugunsten des Urheberrechts eines einzelnen einzuschränken. Im Sinne der oben zitierten Judikatur müßte sich auch jeder Zweifel in dieser Frage zugunsten der Pressefreiheit auswirken.

## 6. Verfassungskonforme Interpretation des § 42c UrhG

Das Urheberrecht am fraglichen Vertragstext gebietet hier also keine Einschränkungen der Meinungsäußerungsfreiheit iS des Art 10 Abs 2 MRK. Es ist daher zu prüfen, ob § 42c UrhG im Sinne einer verfassungskonformen Interpretation<sup>11)</sup> so ausgelegt werden kann, daß diese Norm das Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit wahrt, oder ob diese Bestimmung und damit das ganze UrhG,<sup>12)</sup> verfassungswidrig ist.

Bei Auslegung des § 42c UrhG sollte nun nicht relevant sein, ob das Sprachwerk „Aktienkaufvertrag“ zuvor selbst im Original oder als vollständige Übersetzung öffentlich wahrnehmbar wurde. Sinn der Bestimmung des § 42c UrhG ist wohl, daß bei der Berichterstattung über Tagesereignisse (im Sinne der Pressefreiheit) auch Werke – in einem durch den Informationszweck gerechtfertigten Umfang – (in Printmedien) vervielfältigt und verbreitet bzw (in elektronischen Medien) gesendet werden können. Das Urheberrecht soll der Pressefreiheit (in einem durch den Informationszweck gerechtfertigten Umfang) also nicht im Wege stehen!

Eine solche teleologische Auslegung des § 42c UrhG findet mE auch im Wortlaut der Bestimmung Deckung. Das „öffentlich wahrnehmbar werden“ der Werke kann sich nämlich durchaus auch auf die Berichterstattung selbst beziehen: „Werke, die bei Vorgängen, über die berichtet wird, öffentlich wahrnehmbar werden, dürfen [gezeigt] werden“. Das heißt nicht notwendigerweise, daß die Werke auch unabhängig von der Berichterstattung öffentlich wahrnehmbar werden müssen. Die Bestimmung läßt sich genau so gut dahingehend lesen,

- 6) Die im BGBl 1958/210 kundgemachte deutsche Übersetzung ist fehlerhaft und irreführend. Danach bezöge sich der Nebensatz „um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten“ auf die „Rechte anderer“. Tatsächlich besteht jedoch kein Zusammenhang zwischen diesen beiden Tatbeständen. In der englischen Fassung heißt es: „The exercise of these freedoms ... may be subject to ... restrictions .. as are prescribed by law and are necessary in a democratic society .. for the protection of the ... rights of others, for preventing disclosure of information received in confidence, or for maintaining the authority and impartiality of the judiciary.“ Darauf hat auch der VfGH bereits in VfSlg 6288 hingewiesen (vgl *Walter/Mayer*, Bundesverfassungsrecht<sup>7</sup> [1992] Rz 1433). Vgl auch *Ermacora*, Menschenrechte (1988) Rz 690f; *ders*, Handbuch der Grundfreiheiten und Menschenrechte (1963) 333.
- 7) Vgl dazu OGH 10. 10. 1989 – Arnulf Rainer – MR 1989, 212 = ÖBl 1990, 37; OGH 31. 5. 1988 – Rosa-Lila-Villa – MR 1988, 161 = ÖBl 1989, 118 = SZ 61/135; *Hodik*, Aktuelle Berichterstattung über Kulturereignisse, MR 1989, 160; *Kucsko*, Urheberrecht<sup>4</sup>, 48. Vgl dazu auch Art 10<sup>bis</sup> Abs 2 RBÜ und § 50 dUrhG.
- 8) VfGH 25. 9. 1995 EvBl 1996/18. Ähnlich auch VfGH 11. 3. 1994 ZfVB 1995/1206.
- 9) OGH 13. 9. 1988 – Camel – MR 1988, 194.
- 10) Ebenso *Swoboda*, Das Recht der Presse (1997) 156.
- 11) Zur verfassungskonformen Interpretation vgl etwa *Walter/Mayer*, Bundesverfassungsrecht<sup>7</sup> Rz 135.
- 12) Wenn sich Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes deshalb ergeben, weil der Gesetzgeber den Anwendungsbereich einer Ausnahmeregelung zu eng gefaßt hat, kann dies das ganze Gesetz mit Verfassungswidrigkeit belasten (vgl dazu etwa *Walter/Mayer*, Bundesverfassungsrecht<sup>7</sup> Rz 1158 d mwN).

daß Werke, die im Rahmen der Berichterstattung (und nur durch diese) öffentlich wahrnehmbar werden – in einem durch den Informationszweck gerechtfertigten Umfang – [gezeigt] werden dürfen.

In diesem Sinn hatte auch das OLG Wien<sup>13)</sup> die Bestimmung in derselben Rechtssache ausgelegt: „Der Wortlaut ‘Werke, die bei Vorgängen, über die berichtet wird, öffentlich wahrnehmbar werden’, ist *nicht*<sup>14)</sup> so zu verstehen, daß das Werk an sich (zB der Text selbst) wahrgenommen werden muß. Es genügt vielmehr, daß wie hier der Vorgang ‘HTM-Verkauf’ als Tagesereignis öffentlich wahrnehmbar geworden ist, damit der dahinter stehende Vertrag veröffentlicht werden darf. Um sich nicht dem Vorwurf der Manipulation auszusetzen, konnte sich der Verlag nicht mit einer Leseprobe begnügen, sondern mußte entsprechend dem ‘durch den Informationszweck gerechtfertigten Umfang’ den ganzen Vertrag veröffentlichen“.

Wie diese Überlegungen zeigen, kann § 42c UrhG also verfassungskonform ausgelegt werden.

## 7. Prüfung durch VfGH

Die vom OGH vorgenommene Auslegung des § 42c UrhG wird dem Gebot der verfassungskonformen Interpretation am Maßstab der Pressefreiheit nicht gerecht. Bei einer Auslegung dieser Bestimmung, wie sie vom OGH vorgenommen wurde, hätte dieser zumindest Zweifel an der Verfassungskonformität der Bestimmung haben müssen. Er hätte die Frage diesfalls dem VfGH zur Prüfung vorzulegen gehabt.

## 8. Exkurs: Geltung der Pressefreiheit zwischen Privaten?

Zur Klarstellung sei hier noch eines erwähnt: Dem Gebot zur verfassungskonformen Interpretation des § 42c UrhG, bzw dem Gebot, bei Bedenken gegen die Verfassungskonformität dieser Bestimmung ein Gesetzprüfungsverfahren einzuleiten, steht auch nicht entgegen, daß es hier um ein Rechtsverhältnis zwischen zwei Privatrechtssubjekten geht.

Die Rechtsprechung und hL<sup>15)</sup> hatte lediglich die sog unmittelbare Drittwirkung von Grundrechten verneint. Demgegenüber wird die sog mittelbare Drittwirkung von der wohl hL bejaht.<sup>16)</sup> Darunter ist die durch (einfache) Gesetze vermittelte Wirkung der Grundrechte auf Rechtsverhältnisse zwischen Privaten zu verstehen.<sup>17)</sup>

Dies hat auch der OGH bereits anerkannt: So interpretierte er etwa das Recht eines Privaten auf Achtung der Geheimsphäre gegenüber einem anderen Privaten am Maßstab des Art 8 MRK.<sup>18)</sup> Er bejahte dadurch

schlüssig die Lehre von der mittelbaren Drittwirkung der Grundrechte.<sup>19)</sup> Diese hat er zuletzt auch ausdrücklich anerkannt: „Die mittelbare Drittwirkung der Grundrechte auf die Rechtsverhältnisse zwischen Privatrechtssubjekten [...] gebietet eine Differenzierung der Schutzintensität je nach der konkreten Unterlegenheitssituation des Trägers der gefährdeten Interessen“.<sup>20)</sup>

Dies entspricht auch der jüngeren Judikatur des VfGH. Dieser hatte etwa im Erk 12. 10. 1990<sup>21)</sup> verschiedene grundrechtsrelevante Rechte von Privaten gegeneinander abzuwägen. *Grof* faßt diese Erwägungen wie folgt zusammen: Die Grundrechte erteilen dem einfachen Gesetzgeber den Auftrag, schon auf dieser generellen Ebene die konträren Interessen gegeneinander abzugrenzen. Im konkreten Einzelfall fungieren die Grundrechte sodann als Interpretationsrichtlinien für die Behörden bzw Gerichte zur Auslegung des einfachen Gesetzes.<sup>22)</sup>

## 9. Zusammenfassung

Ein von einem Rechtsanwalt verfaßter Vertragsentwurf kann unter den vom OGH genannten Voraussetzungen urheberrechtlichen Schutz genießen.

Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Veröffentlichung eines solchen Vertrages im Rahmen der freien Berichterstattung über Tagesereignisse unterliegen einer verfassungskonformen Interpretation am Maßstab der Pressefreiheit (Art 10 MRK). Ein Eingriff in die Pressefreiheit zum Schutz des urheberrechtlichen Veröffentlichungsrechtes des Vertragsverfassers ist in einer demokratischen Gesellschaft nicht unentbehrlich. Eine solche Veröffentlichung des Vertrages ist – entgegen der Meinung des OGH – daher zulässig, wenn sie durch den Informationszweck gerechtfertigt ist. ●

13) OLG Wien 20. 9. 1996, 5 R 169/96a zitiert nach *Swoboda*, Das Recht der Presse (1997) 157.

14) Hervorhebung vom Verfasser.

15) Nachweise bei *Walter/Mayer*, Bundesverfassungsrecht<sup>7</sup> Rz 1330.

16) *Öhlinger*, Verfassungsrecht<sup>2</sup>, 258. Ebenso *Ermacora*, Grundriß der Menschenrechte in Österreich, Rz 46-48, 126.

17) *Öhlinger*, aaO, 258.

18) OGH 24. 10. 1978 RdA 1979/24 mit Anm *Reischauer*.

19) So *Reischauer* in der Anm zu OGH 24. 10. 1978 RdA 1979/24; ebenso *Marhold*, Kommentar zu OGH 24. 10. 1978, 4 Ob 91/78, ZAS 1979, 177.

20) OGH 16. 11. 1994 RdW 1995, 226 mwN. Im Anlaßfall sprach er aus, daß eine Kollektivvertragsbestimmung verfassungskonform auszulegen sei.

21) B 20/89, ZfVB 1991/1911 = EuGRZ 1991, 550 mit Anm *Nowak*.

22) So *Grof*, Versammlungs- contra Meinungsfreiheit, Anmerkungen zu einer richtungswisenden Entscheidung des VfGH, ÖJZ 1991, 731; ebenso *Öhlinger*, Verfassungsrecht<sup>2</sup>, 258.